

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 40/060/2007**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Walter Rüdel	Datum: 12.10.2007 Az.: 40-32
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Schulausschuss	08.11.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

**Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit"  
- Teilnahmebeschluss des Schulträgers**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Mettmann nimmt gem. Ziffer 4a der Förderrichtlinien am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teil.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung	Datum: 12.10.2007
Bearbeiter/in: Walter Rüdell	Az.: 40-32

## Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit" - Teilnahmebeschluss des Schulträgers

### 1. Anlass

Eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen an Ganztagschulen kann nicht am Mittagessen teilnehmen, weil ihre Eltern die dafür erforderlichen Finanzmittel nicht aufbringen können. Des weiteren melden eine Reihe von Eltern aus diesem Grund ihre Kinder erst gar nicht zu dem Ganztagsunterricht an.

Um die Chancen einer Bildungsförderung zu verbessern, wurde der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einem Volumen von jeweils 10 Mio. Euro eingerichtet.

### 2. Rechtslage

Die Voraussetzung für die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung sind in den *Förderrichtlinien zum Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“* festgelegt:

- Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs und der Sekundarstufe I,
- Bedürftigkeit, wenn die Erziehungsberechtigte der Kinder und Jugendlichen Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKG (Kinderzuschlag) beziehen oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden,
- Teilnahmebeschluss des Schulträgers, Bedürftigkeit der geförderten Kinder und Jugendlichen, Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit und regelmäßige Durchführung der Mittagsverpflegung an den Tagen mit Ganztagschulbetrieb (wöchentlich 4 – 5 Tage) als Zuwendungsvoraussetzungen,
- Ausgehend von jährlichen Ausgaben in Höhe von 500 Euro (200 Tage à 2,50 Euro) Erstattung von 200 Euro jährlich, jeweils pro bedürftigem Kind,
- Eigenanteil der Kommunen und Ersatzschulträger in Höhe von 100 Euro/Kind,
- Eigene Erhebung des pflichtigen Elternbeitrages von 200 Euro/Kind durch die Kommunen oder Delegation der Erhebung auf Dritte, Verpflichtung entfällt, wenn bisher keine Elternbeiträge erhoben wurden sowie bei Übernahme der Elternanteile durch Spenden und Sponsoren,
- Kein Rechtsanspruch auf Landesförderung, bei nicht ausreichenden Landesmitteln zur Förderung aller bedürftigen Kinder und Jugendlichen entscheidet der Zuwendungsempfänger (Kommune oder Ersatzschulträger) über die Aufteilung der Finanzmittel.

### 3. Sachverhaltsdarstellung

Der offene Ganzttag ist an der Leo-Lionni-Schule, Paul-Maar-Schule und der Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung in Velbert eingerichtet. Ein gebundener Ganzttag besteht an den Förderschulen des Kreises nicht.

Auf Nachfrage wurden von diesen Schulen folgende Schülerzahlen gemeldet:

<b>Förderschulen</b>	<b>Zahl der bedürftigen Kinder und Jugendlichen</b>
Leo-Lionni-Schule	6
Paul-Maar-Schule	10
Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung in Velbert	5
Insgesamt	21

Die Bedürftigkeit ergibt sich aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II (19), SGB XII (1) und Asylbewerberleistungsgesetz (1).

Am 27.09.07 wurde bei der Bezirksregierung die Zuwendung von 4.200 Euro (21 x 200 Euro) beantragt.

Die Zuwendung dieses Förderbetrages setzt den förmlichen Beschluss des Schulträgers zur Teilnahme am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ voraus.